

täglich 2, 3, 4 mal einen guten Span voll hinten auf die Zunge.

Nimm Gentianwurzel (rad. gentian.)

Wolferleyblumen und Kraut (Aor. & Hb. Arnic.)

von jedem 12 Loth.

Campher 3 Loth.

Dieses Pulver gebe man in ein Gefäß, und schütte unter beständigem Umrühren so viel gemeinen Syrup hinzu, daß es eine etwas steife Larverge wird.

Geben die Kranken harten, trockenen oder mit Schleim vermischten Mist von sich, so müssen ihnen täglich einige Klystire von einer Chamillen- und Leinsaamen-Abkochung beygebracht werden. Hält die Krankheit an, und nehmen die Kräfte sehr ab, so können dem Pferde zu Zeiten einige Pflocken altes grobes in Wein getauchtes Brod eingesteckt, oder statt dessen täglich $\frac{1}{2}$ Bouteille Franzwein durchs Maul eingegeben werden.

Hannover den 11ten April 1805.

Num. LXXV.

Verordnung wegen der für die Copulation der Juden dem Bicerabiner zu entrichtender Gebühren, von 1805.

Da wegen des Absterbens des Bicerabiners Moses Hirsch dem Schutzjuden Joseph Moses zu Detmold die jüdischen Copulationen in Beziehung auf die, in den vorigjährigen Intelligenzblättern abgedruckte, Verordnung vom 7ten Februar v. J. vorerst und bis auf weitere Verfügung ausschließlich übertragen, in dieser aber nicht

nicht sämtliche dafür zu entrichtende Gebühren namhaft gemacht worden sind: so wird deren an ihn zu entrichtender Betrag hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

1) Für die Copulation bekommt derselbe 2 Rthl. ohne besondere Vergütung des Transportes. Wenn der Weg jedoch über 2 Stunden weit, oder die Bitterung schlecht ist: so wird ihm von dem Bräutigam ein Pferd gesandt.

2) In sofern aber die Braut dem Bräutigam über 200 Rthl. zubringet, erhält er von jedem 100 Rthl. über jene Summe noch 18 gr.

3) Von den ersten zwey Ehepacten bey der Verlobung bekommt er für jedes Stück 18 gr., also 1 Rthl., wenn die Gütergemeinschaft durch solche nach §. 3. und 5. des Edictes vom 27ten März 1786 ausgeschlossen oder eingeschränket, und die Verfertigung der Ehepacten von ihm privatim verlangt wird, da sie in jedem Fall gerichtlich insinuiret und confirmiret werden müssen. Für die vormaligen zwey letzten Ehepacten findet aber keine Gebühr Statt, da deren Zweck nicht abzusehen ist, und eine etwaige Abänderung der ersten confirmirten Ehepacten nicht ohne Anzeige bey der Obrigkeit geschehen darf.

4) Von dem Wittthumsbriefe bey der Copulation gebührt ihm 1 Rthl., und 12 gr. dafür, daß er solchen der Braut aus dem Hebräischen in deutscher Sprache expliciret.

5) Für die übrigen Documente und Aufsätze, welche nach dem jüdischen Ceremoniel etwa sonst noch bey der Copulation erforderlich seyn möchten, wie z. B. für die Chalizza, erhält er für ein jedes 18 gr., und jeder Zeuge für seine Unterschrift 4 gr.

6) Wenn die Copulation außer Landes durch einen andern geschieht, und das Brautpaar im Lande zu wohnen kommt: so müssen alle vorgedachte Accidenzien an ihn zur Hälfte bezahlet werden.

Fünfter Band.

II

7)

7) Ferner erhebt er für den Juden-Pedellen für jede Hochzeit im Lande, auch wenn dieser nicht auf solche zur Aufwartung verlangt wird, 1 Rthl. 4 gr.; und wenn letzteres geschieht, so gebühren dem Juden-Pedellen überdem, als Zeugen, 4 gr. Dieser bekommt auch von der Hochzeit eines Einländers außerhalb Landes 20 gr.

Detmold den 14ten May 1805.

Fürstlich Lippische Vormundschafftliche
Regierung daselbst.

Num. LXXVI.

Verordnung, die Schornsteine von Lehm und ungebrannten Steinen betreffend, von 1805.

Schon in der Schornsteinfeger-Instruction vom 9ten Jun. 1795 §. 7. ist besondere Behutsamkeit bey dem Fegen der Schornsteine von Lehmsteinen empfohlen, weil wenn solches zu stark geschieht, dadurch gefährliche Löcher entstehen, worin sich der Ruß festsetzt.

Geschehener Anzeige zufolge werden aber jetzt viele Schornsteine von Lehm- oder Thonplatten gebauet, ohngeachtet solche nicht dauerhaft, oft mit Gefahr zu besteigen und kaum ohne Beschädigung zu reinigen sind.

Cancrin sagt in seiner bürgerlichen Baukunst: „Man behauptet von den Lehmsteinen, daß sie in den Schornsteinen nicht
„so

„so leicht glühend würden, und eben daher die Feuerbrünste nicht „beförderten. Allein es setzen sich die Schornsteine, die aus ihnen „gemacht werden, sehr leicht, und indem sie dadurch Risse bekommen, so vermehren diese Steine die Feuergefähr. — Die ungebrannten Steine sind bey Schornsteinen eben so gefährlich, als die „Lehmsteine, wenigstens geben solche nie feste Schornsteine, weil „sich sowohl der Lehm als der Mörtel nie gut mit ihnen verbindet, „und solche daher gar zu leicht Risse bekommen, die dann immer „gefährlich sind.“

Der Fehler wird dadurch gewöhnlich noch vermehret, daß man keine völlig ausgetrocknete Steine nimmt. Es entstehen dann viel größere Risse, in welchen wegen der temperirten Wärme Nagen und Fledermäuse nisten. In Häusern, wo viele Heimchens sind, machen selbige große Höhlungen in die Lehmsteine, wodurch die Schornsteine gefährlich werden. Die größte Gefahr entsteht aber dadurch, daß der innere Verpuß sich mit den Lehmsteinen nicht genau verbindet, folglich von den Caminfegern leicht abgeschauert wird, so daß zuletzt die Lehmsteine selbst angegriffen werden, und die Schornsteine ihre gehörige Festigkeit verlieren.

Nach Gylli's Baukunst „müssen die Schornsteine von den „besten gebrannten Steinen so erbauet werden, daß die Fugen wech- „seln, damit keine Risse entstehen, welche, wenn der Schornstein „in Brand geräth, sonst leicht das ganze Gebäude in große Gefahr „bringen können.“

Es wird daher den Obrigkeiten aufgegeben, den Mauermeistern sofort die Aufführung der Schornsteine von Lehm- und ungebrannten Steinen bey willkürlicher Strafe gänzlich zu untersagen. Auch sollen die Schornsteinfeger, in sofern dergleichen Schornsteine schon vorhanden sind, und solche ihre Festigkeit verlieren, oder durch Risse und Höhlungen oder sonst gefährlich werden, davon den Haus-